GEMEINDE MUTTENZ

Muttenz, den 12. Januar 1951.

An die

Gemeindekommission

Muttenz

Der Gemeinderat hat auf Freitag, den 26. Januar 1951 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

- 1. Protokoll.
- 2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
- 3. Festsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Armensteuer pro 1951.
- 4. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse pro 1951.
- 5. Revision von § 3 des Gemeindesteuerreglementes betreffend Steuerermässigung/Heraufsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Einkommenssteuer pro 1951.
- 6. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden haben wir folgende Bemerkungen:

## Traktandum 2

Nach Gemeindegesetz ist jedes Jahr eine Rechnungsprüfungskommission von 3 Mitglieder zu wählen. Der bisherige Rechnungsrevisor, Herr Albert Jourdan-Zurflüh hat auf Ende 1950 um Entlassung von seinem Amte ersucht. Der Gemeinderat hat diesem Begehren unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. Neben Herrn Jourdan waren bisher die Herren Karl Buser-Berger und Hans Zubler-Jauslin als ordentliche Mitglieder und Herr Karl Binder-Spühler als Suppleant in der Rechnungsprüfungskommission tätig. Der Gemeindekommission steht gemäss Reglement das Recht zu, Vorschläge für die Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

## Traktandum 3

In den Jahren 1949 und 1950 ist die Armensteuer zum Satze von 60 Cts. vom Tausend Reinvermögen und 30 Cts. vom Hundert Einkommen erhoben worden. Die Einnahmen aus Armensteuern genügten um die Armenlasten decken zu können. Gemeinderat und Armenpflege beantragen deshalb, die

Armensteuer pro 1951 zum gleichen Steuerfuss zu erheben wie in den beiden verflossenen Jahren.

## Traktandum 4

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission im Anhang zu den Voranschlägen. Der in den Erläuterungen enthaltene Antrag bezüglich Erhebung der Gemeindesteuer pro 1951 fällt dahin und wird ersetzt durch den unter Traktandum 5 der Gemeindeversammlung zu unterbreitenden besonderen Antrag.

## Traktandum 5

Die hiesige Soz. Dem. Partei hat am 10. Oktober 1950 an den Gemeinderat das Begehren gerichtet, der Budget-Gemeindeversammlung zu beantragen, mit Wirkung ab 1. Januar 1951 bezüglich der Erhebung der Gemeindesteuern folgende Neuerung einzuführen:

- 1. Ein Abzug für Verheiratete und unterstützungspflichtige Personen im Betrage von Fr. 1 000.- ohne Berücksichtigung des Einkommens wird jedem in Frage kommenden Steuerpflichtigen gewährt.
- 2. Das Maximum des zulässigen Abzuges für Versicherungsbeiträge soll von Fr. 400.- auf Fr. 500.- erhöht werden.
- 3. Der zulässige Abzug für Erwerbsunkosten soll von Fr. 300,- auf Fr. 400.- erhöht werden.

Die Annahme dieser Anträge wird am Steuer-Ertrag einen Ausfall von über Fr. 43 000.- verursachen. Die Mehrheit des Gemeinderates befürwortet die Einführung, beziehungsweise Erhöhung der Abzüge, erachtet aber den Ausfall am Steuer-Ertrag als nicht tragbar. Der Gemeindeversammlung wird deshalb beantragt, § 3 des Gemeindesteuer-Reglementes wie folgt zu ändern:

Es dürfen bei der Berechnung des Einkommens in Abzug gebracht werden:

- a) die für Versicherungen (Lebens-, Unfall-, Kranken-, Pensionsund Arbeitslosenversicherung) nachgewiesenen Beiträge bis zum Höchstbetrag von Fr. 500.-;
- b) für jede erwachsene erwerbsunfähige Person, deren Unterhalt dem Steuerpflichtigen obliegt, Fr. 600.-;
- c) für jedes Kind unter 20 Jahren ohne eigenes Einkommen:

bei Einkommen bis Fr. 6 000.- je Fr. 500.bei Einkommen von " 6 001.bis " 10 000.- je " 400.-

bei Einkommen über" 10 001.- je " 300.-

d) von verheirateten und unterstützungspflichtigen Personen Fr. 1 000.-.

Ledige Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen Fr. 2 500.- nicht übersteigt und Verheiratete, deren steuerbares Einkommen nicht höher als Fr. 3 000.- ist, haben bloss eine Gemeindesteuer von 1% zu entrichten.

Gleichzeitig wird beantragt, den Steuerfuss auf Einkommen von bisher 2 %, plus 10 % Zuschlag, auf 2,4 % zu erhöhen und den bisher erhobenen Steuerzuschlag von 10 % auf die Einkommenssteuer fallen zu lassen.

Die Erhöhung des Steuerfusses auf Einkommen wird einen Mehrertrag von ca. Fr. 41 300.- ergeben und damit den durch die neuen Sozialabzüge entstehenden Ausfall nahezu wettmachen.

Die Erhöhung des zulässigen Abzuges für Erwerbsunkosten bedingt keine Aenderung des Steuer-Reglementes, sondern lediglich eine entsprechende Weisung an die Taxationskommission. § 6 al. 3 bestimmt bloss, dass die mit der Gewinnung des Erwerbs verbundenen Unkosten in Abzug gebracht werden dürfen. Es bedarf also keiner Reglements-Aenderung, um in Zukunft einen Betrag bis Fr. 400.- als Erwerbsunkosten zum Abzug zuzulassen.

Bezüglich der Erhebung der Vermögenssteuer pro 1951 wird beantragt, am bisherigen Steuerfuss von 4 %o, plus Zuschlag von 10 % auf die Reinvermögen-Steuer, festzuhalten.

Nachdem bei Annahme des neu vorgeschlagenen Steuerfusses auf Vermögen und Einkommen das bisherige Verhältnis von 1:5 zwischen Vermögens- & Einkommenssteuer verloren geht, ist im Gemeindesteuer-Reglement bei § 7 der Nachsatz zu streichen:

"und zwar hat dies nach den Verhältnissen 1:5 zu geschehen, d.h. wenn Fr. 1 000.- Vermögen Fr. 2.-- bezahlen, so haben Fr. 1 000.- Einkommen Fr. 10.-- zu entrichten".

Mit vorzüglicher Hochachtung: Namens des Gemeinderates: Der Präsident:

Der Verwalter: